

Förderverein Montanregion Erzgebirge e.V.

Satzung

(Fassung November 2022)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Montanregion Erzgebirge e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Freiberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins im steuerbegünstigenden Sinne ist die Förderung der Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), die Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) sowie die ideelle und materielle Förderung und die Stärkung des Bewusstseins rund um die länderübergreifende Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří. Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Unterstützung des Welterbes Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří sowie der diesbezüglichen Aktivitäten,
- b. die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Pflege und Erhaltung der montanen Traditionen in der Montanregion Erzgebirge, sowie
- c. die Einwerbung von Spenden und Fördermitteln für die Umsetzung der Vereinszwecke.

Weitere Satzungszwecke sind

- d. die Vermittlung des Welterbe-Gedankens in der Region,
 - e. die Förderung von Bildung und Weiterbildung zu den Themen Welterbe allgemein und der Montanregion Erzgebirge und ihrem Welterbe,
 - f. die Förderung von Projekten zur Erhaltung von Denkmälern sowie der Traditionspflege in der Montanregion Erzgebirge,
 - g. die Förderung der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit in der Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří, und
 - h. die Kontaktpflege mit Vereinen, die vergleichbare Vereinszwecke verfolgen.
2. Die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (“steuerbegünstigte Zwecke”). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche

und juristische Personen werden. Voraussetzung für eine Aufnahme in den Verein ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Vorstand natürliche und juristische Personen zu Fördermitgliedern ernennen, sofern diese dem Verein zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke regelmäßig besondere Spenden zukommen lassen. Diese Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Status als Fördermitglied kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit wieder aberkannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen
 - b. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Oktober erklärt werden muss, um zum Ende des Kalenderjahres wirksam zu werden,
 - c. durch förmliche Ausschließung durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung
 - d. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist ferner durch Vorstandsbeschluss zulässig, wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.
5. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung geregelt sind.
6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 – Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie durch Spenden.
2. Einzelheiten zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages (Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. seinem/ihren beiden Stellvertretern/innen,
 - c. dem/der Schatzmeister/in sowie
 - d. den drei Beisitzern/innen.

Die Vorstandsmitglieder sollen Vereinsmitglieder sein; die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre – eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 – Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger zu wählen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzenden. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Den stellvertretenden Vorsitzenden/innen obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal im Jahr zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzenden.
5. Der Vorstand beschließt als Grundlage für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen einrichten und zu deren Leitung einzelne seiner Mitglieder berufen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes können auch online/hybrid durchgeführt werden, sofern die jeweiligen Mitglieder dem mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten.
2. Dem Vorsitzenden bzw. seiner/ihrer Vertretung obliegt die Leitung der Versammlung.
3. Die Versammlung ist nichtöffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas Anderes.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) beschließt insbesondere über
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. die Wahl des Vorstands sowie seine Entlastung,
 - c. die Beitragsordnung,
 - d. den Ausschluss eines Mitgliedes, sofern diese Satzung nichts Anderes regelt
 - e. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und verändert werden kann.
7. In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Für die Vertretung des Stimmrechts ist eine schriftliche Einverständniserklärung des vertretenen Mitgliedes dem Vorstand vorzulegen.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Beschlüsse werden durch Abstimmungen gefasst. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich beim Vorstand erhoben werden.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen.
12. Abweichend von § 8 Abs. 6 kann der Vorstand - auf Grundlage eines diesbezüglichen Beschlusses von mind. zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes - die Mitgliederversammlung auch online bzw. hybrid einberufen. In diesem Fall hat der Vorstand alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur entsprechenden online bzw. hybrid stattfindenden Mitgliederversammlung einzuladen und etwaige Zugangsdaten mitzuteilen. Für die Beschlussfassung gelten § 8 Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9 Satz 1 und Abs. 11 entsprechend. Abweichend von Abs. 9 Satz 2 ist eine offene Wahl zulässig. Beschlüsse nach Abs. 9 Satz 3 bis 4 sind einer regulären Mitgliederversammlung nach Abs. 6 vorbehalten.

§ 9 – Geschäftsstellenleitung

1. Vom Vorstand wird mit einfacher Mehrheit die Geschäftsstellenleitung berufen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Geschäftsstellenleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Alternativ kann auch eine Gesellschaft mit der Geschäftsstellenleitung betraut werden. In diesem Fall nimmt ein von der geschäftsstellenleitenden Gesellschaft bestimmte/r Vertreter/in an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Die Geschäftsstellenleitung bzw. die geschäftsstellenleitende Gesellschaft unterstützt den Vorstand bei der laufenden Verwaltungstätigkeit und ist insbesondere verantwortlich für
 - a. die Führung des Protokolls in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - b. die Mitgliederverwaltung,
 - c. die Korrespondenz mit den Mitgliedern,
 - d. die Vorbereitung und Organisation der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - e. die Werbung für den Verein.
3. Die Geschäftsstellenleitung bzw. die geschäftsstellenleitende Gesellschaft sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
4. Die Geschäftsstellenleitung bzw. die geschäftsstellenleitende Gesellschaft sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 – Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.
Adam-Ries-Straße 16
09456 Annaberg-Buchholz,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Freiberg, den 8.11.2022



Univ.-Prof. Dr. phil. Habil. Helmuth Albrecht
(Vorsitzender)